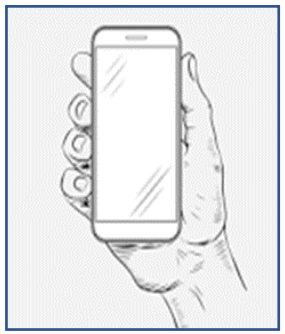
Regelung zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte am Deutschhaus-Gymnasium

(Stand: 09/2026)


Der Artikel 56 (5) BayEUG gilt grundsätzlich uneingeschränkt.
Insbesondere wird darauf verwiesen, dass die Aufsicht führende Person (i. d. R.: die Lehrkraft) im Einzelfall eine private Nutzung gestatten kann.

Die nachfolgenden Konkretisierungen erfolgen auf der Basis der Beschlussfassung von Schulforum und Schulleitung (Februar 2025). Eltern sowie Schülerinnen und Schüler werden jährlich zu Schuljahresbeginn über diese Regelungen informiert.

1. Smartphones dürfen – im Flugmodus oder ausgeschaltet – **nur in der Schultasche** mitgeführt werden. Smartwatches sind in den Flugmodus zu setzen. Kopfhörer sind beim Betreten des Schulgeländes abzulegen.
2. Diese Regelung gilt **ohne zeitliche Einschränkung**, d.h. auch in den Mittagspausen, bei vorzeitigem Unterrichtsschluss oder in der OGS, und zwar **auf dem gesamten Schul- und Sportgelände**.
3. iPads, Tablets und Laptops dürfen vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen **ausschließlich** für unterrichtliche Zwecke verwendet werden.
4. Bei **Verstößen** gegen die vorgenannten Regelungen (siehe 1. – 3.) wird das jeweilige digitale Endgerät abgenommen. Die Rückgabe erfolgt am Ende des Schultages, bei wiederholten Verstößen ggfs. nur an die Eltern.
5. Die **Nutzung des schulischen W-LAN** ist ausschließlich für schulische Zwecke erlaubt. Dies gilt ohne Ausnahme für alle Geräte, insbesondere auch für die, die nicht in das schulische Geräteverwaltungssystem eingebunden sind.
6. Bei **Leistungserhebungen** wird das Bereithalten von mobilen Endgeräten (auch Smartwatches, Kopfhörer u.ä.) als Täuschungsversuch gewertet.

Wichtige Prinzipien unserer **Schulverfassung** sind **Toleranz, gegenseitiger Respekt, Rücksichtnahme und die Einhaltung menschlicher Grundrechte**.
Diese Prämissen gelten uneingeschränkt auch für die Nutzung digitaler Endgeräte während des Aufenthaltes auf dem Schul- und Sportgelände.

Ausdrücklich verboten sind:

- die Aufzeichnung und Verbreitung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Personen ohne deren Wissen und Zustimmung,
- das Aufrufen, Speichern, Verbreiten/Zeigen von Gewalt verherrlichenden, pornographischen oder verfassungsfeindlichen Inhalten,
- alle Tätigkeiten, die gegen das Jugendschutzgesetz, das Personen- und Datenschutzrecht oder gegen andere einschlägige rechtliche Bestimmungen verstoßen.